

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben vom Rektor

NR\_93 JAHRGANG 49 23. September 2020

Änderung und Neufassung der Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Bergischen Universität Wuppertal gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen

#### vom 23.09.2020

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 14.04.2020 durch Art. 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie (GV. NRW. 2020. S. 218b) sowie auf Grund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.04.2020 (GV. NRW. 2020 S. 298), geändert am 15.05.2020 durch die Erste Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung (GV. NRW. S. 356d) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Änderungsordnung und Neufassung erlassen:

#### Artikel I

Die Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Bergischen Universität Wuppertal gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen vom 23.04.2020 (Amtl. Mittlg. 61/20) wird in Abschnitt I., Allgemeine Regelungen, wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Absatz 2 werden nach den Wörtern "Sommersemester 2020" die Wörter "oder im Wintersemester 2020/21" eingefügt.
- 2. Dem § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: "Die geforderten Voraussetzungen für eine Anmeldung oder Teilnahme an Prüfungen oder Lehrveranstaltungen sind jedoch nachträglich unverzüglich nachzuweisen."
- 3. § 2 Absatz 5 wird wie folgt gefasst: "Prüfungen, die im Sommersemester 2020 erstmals abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen."
- 4. Dem § 2 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: "Prüfungen, die einer Lehrveranstaltung des Sommersemesters 2020 zugeordnet sind, sind auch dann Prüfungen, die gemäß § 7 Absatz 4 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung im Sommersemester abgelegt werden, wenn sie tatsächlich erstmalig erst im Wintersemester 2020/21 faktisch stattfinden. Die Freiversuchsregelung des § 7 Absatz 4 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gilt auch für diese Prüfungen."

- 5. Dem § 2 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt: "Für diejenigen Studierenden, die sich im Sommersemester 2020 in einen Masterstudiengang mit der Auflage eingeschrieben haben, den Abschluss des Bachelor-Studiums bis zum 30.09.2020 nachzuweisen, wird die Nachweisfrist auf den 31.03.2021 verlängert. Studierende, die sich für das Wintersemester 2020/21 zunächst für einen Bachelor-Studiengang rückgemeldet haben, sich aber in einen Masterstudiengang umschreiben möchten, können die Umschreibung statt wie bisher bis zum 31.10.2020 nunmehr bis zum 30.11.2020 beantragen."
- 6. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
  "Abweichend von den Regelungen in den Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und/oder
  Modulhandbüchern sind im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 bei Bedarf
  Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise im Modus "Uni@Home" durch geeignete Lehrformate
  auf Distanz durchzuführen."
- 7. § 3 Absatz 3 wird gestrichen.
- 8. § 3 Absatz 4 wird zu § 3 Absatz 3.
- 9. In § 3 Absatz 3 werden nach den Wörtern "Sommersemester 2020" die Wörter "und im Wintersemester 2020/21" eingefügt.
- 10. Dem § 3 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
  "Können Studierende im Wintersemester 2020/21 an Präsenz- Lehrveranstaltungen, die gemäß Prüfungsordnung oder Modulhandbuch mit einer Anwesenheitspflicht belegt sind (z.B. Übungen, praktische Lehrveranstaltungen etc.), wegen Grippe- oder Erkältungssymptomen, behördlicher oder freiwillig auferlegter Quarantäne oder vergleichbarer Gründe zeitweise nicht teilnehmen, sollen die Lehrenden zur Vermeidung von Ansteckungsketten im Zuge der Corona-Pandemie gestatten, dass die Anwesenheitspflicht in Präsenz auch durch Online-Formate ersetzt werden kann. Wo dies nicht möglich ist, haben der oder die Lehrende zur Kompensation der zeitweise nicht möglichen Anwesenheit auch die Erbringung von vergleichbaren, geeigneten Ersatzleistungen zu gestatten."

### **Artikel II**

Die gemäß Artikel I geänderte Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Bergischen Universität Wuppertal gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen wird wie folgt neu gefasst:

#### "Inhaltsübersicht

Präambel

## I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Online-Prüfungen
- § 2 Prüfungen und Prüfungsordnungen
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Videokonferenzen

### II. Mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem

- § 1 Technische und räumliche Voraussetzungen
- § 2 Durchführungsbestimmungen
- § 3 Umgang mit Störungen

### III. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) per Videokonferenzsystem

- § 1 Technische und räumliche Voraussetzungen
- § 2 Durchführungsbestimmungen
- § 3 Umgang mit Störungen

#### Präambel

Die nachfolgenden Regelungen sind dazu bestimmt, die in der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung beschriebenen Ziele zu verwirklichen und die Herausforderungen für Studium, Lehre und Prüfungen, die sich für die Bergische Universität Wuppertal durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie ergeben, zu bewältigen. Die bestehenden Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen bzw. Modulhandbücher bleiben in Kraft, allerdings gelten die in dieser Ordnung getroffenen abweichenden Regelungen jeweils vorrangig.

### I. Allgemeine Regelungen

## § 1 Online-Prüfungen

- (1) Prüfungsausschüsse können festlegen, dass mündliche Prüfungen und schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) per Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. Prüfungsausschüsse können auf Antrag der Studierenden auch einzelne mündliche Prüfungstermine als Online-Prüfung ansetzen. Wenn Prüfer\*innen eine Prüfung im Einzelfall online durchführen möchten, so bedarf es der Einwilligung der Studierenden.
- (2) Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen und schriftlichen Prüfungen (Klausuren) per Videokonferenzsystem gelten die in Artikel 2 und Artikel 3 festgelegten Regelungen.

# § 2 Prüfungen und Prüfungsordnungen

- (1) Die Prüfungsausschüsse können für Prüfungen eine andere als die in den jeweiligen Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und/oder Modulhandbüchern geregelte Form vorsehen, wenn die Prüfung aufgrund von Corona-Schutzmaßnahmen nicht oder nur unter deutlich erschwerten Bedingungen in der vorgesehenen Form durchgeführt werden kann und die neue Form geeignet ist, die Erreichung der Lernziele des Moduls nachzuweisen. Bei einem vom Prüfungsausschuss veranlassten Wechsel der Prüfungsform gilt die Prüfung als in der nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und/oder Modulhandbücher ursprünglich vorgesehenen Prüfungsform erbracht. Desgleichen kann die in den jeweiligen Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und/oder Modulhandbüchern geregelte Dauer der Prüfungsleistung geändert werden.
- (2) Konnten oder können aufgrund von Corona-Schutzmaßnahmen die in den Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und/oder Modulhandbüchern geforderten Voraussetzungen für eine Anmeldung oder Teilnahme an Prüfungen oder Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/21 nicht erbracht werden, so gelten diese als erbracht. Die geforderten Voraussetzungen für eine Anmeldung oder Teilnahme an Prüfungen oder Lehrveranstaltungen sind jedoch nachträglich unverzüglich nachzuweisen.
- (3) Die Prüfungsausschüsse können die in den Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und/oder Modulhandbüchern geregelten Fristen in angemessenem Umfang anpassen, soweit dies zweckmäßig ist. Anmeldefristen dürfen dabei jedoch zwei Wochen nicht unterschreiten, Höchstfristen dürfen sechs Monate nicht überschreiten. Prüfungstermine müssen mindestens drei Wochen im Voraus bekannt gegeben werden.
- (4) Ein Rücktritt von einer Prüfung ist zu jedem Zeitpunkt bis zum Beginn der Prüfung möglich. Der Nichtantritt zur Prüfung wird als rechtzeitige Rücktrittserklärung gewertet.

- (5) Prüfungen, die im Sommersemester 2020 erstmals abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen. Prüfungen, die einer Lehrveranstaltung des Sommersemesters 2020 zugeordnet sind, sind auch dann Prüfungen, die gemäß § 7 Absatz 4 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung im Sommersemester abgelegt werden, wenn sie tatsächlich erstmalig erst im Wintersemester 2020/21 faktisch stattfinden. Die Freiversuchsregelung des § 7 Absatz 4 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gilt auch für diese Prüfungen.
- (6) Für diejenigen Studierenden, die sich im Sommersemester 2020 in einen Masterstudiengang mit der Auflage eingeschrieben haben, den Abschluss des Bachelor-Studiums bis zum 30.09.2020 nachzuweisen, wird die Nachweisfrist auf den 31.03.2021 verlängert. Studierende, die sich für das Wintersemester 2020/21 zunächst für einen Bachelor-Studiengang rückgemeldet haben, sich aber in einen Masterstudiengang umschreiben möchten, können die Umschreibung statt wie bisher bis zum 31.10.2020 nunmehr bis zum 30.11.2020 beantragen.

## § 3 Lehrveranstaltungen

- (1) Abweichend von den Regelungen in den Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und/ oder Modulhandbüchern sind im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 bei Bedarf Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise im Modus "Uni@Home" durch geeignete Lehrformate auf Distanz durchzuführen. Die in den Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und/oder Modulhandbüchern festgelegten unbenoteten Studienleistungen bleiben in der Anzahl und im vorgesehenen Workload erhalten. Die Lehrenden können abweichend von den Regelungen in den Modulbeschreibungen und/oder Modulhandbüchern geeignete andere Formen für die unbenoteten Studienleistungen festlegen. Das Rektorat legt fortlaufend im Einzelfall oder für bestimmte Lehrveranstaltungstypen fest, ob und unter welchen Umständen die Durchführung wieder als Präsenzveranstaltung möglich ist.
- (2) Eine Verschiebung von geplanten Lehrveranstaltungen in ein späteres Semester kann nur in besonderen Fällen erfolgen. Sie muss beim Rektorat unter Angabe von Gründen beantragt und von diesem genehmigt werden.
- (3) Bei Praxiselementen (Betriebspraktikum, Berufsfeldpraktikum, Orientierungspraktikum, Praxissemester etc.) gelten im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 75% der üblichen Leistungen als ausreichend für eine Anrechnung, bei 50% bis 75% der üblichen Leistungen kann eine zusätzliche Ersatzleistung gefordert werden. Leistungen unter 50% der üblichen Leistungen müssen wiederholt oder durch weitere Praxisleistungen ergänzt werden. Die Prüfungsausschüsse können weitergehende Anerkennungs- oder Anrechnungsregelungen treffen.
- (4) Können Studierende im Wintersemester 2020/21 an Präsenz- Lehrveranstaltungen, die gemäß Prüfungsordnung oder Modulhandbuch mit einer Anwesenheitspflicht belegt sind (z.B. Übungen, praktische Lehrveranstaltungen etc.), wegen Grippe- oder Erkältungssymptomen, behördlicher oder freiwillig auferlegter Quarantäne oder vergleichbarer Gründe zeitweise nicht teilnehmen, sollen die Lehrenden zur Vermeidung von Ansteckungsketten im Zuge der Corona-Pandemie gestatten, dass die Anwesenheitspflicht in Präsenz auch durch Online-Formate ersetzt werden kann. Wo dies nicht möglich ist, haben der oder die Lehrende zur Kompensation der zeitweise nicht möglichen Anwesenheit auch die Erbringung von vergleichbaren, geeigneten Ersatzleistungen zu gestatten.

## § 4 Videokonferenzsystem

- (1) Für Online-Prüfungen per Videokonferenzsystem kommt ausschließlich die Software ZOOM zum Einsatz, ein für die Bergische Universität Wuppertal lizensiertes System.
- (2) Studierende müssen sich zu ihrer Authentifizierung als zu Prüfende mit ihrem ZIM-Account einwählen und ihr ZIM-Passwort verwenden.
- (3) Bild- oder Tonaufzeichnungen der Prüfung und ihre Speicherung sind unzulässig. Versehentliche Aufzeichnungen haben keine prüfungsrechtliche Beweiskraft.

### II. Mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem

## § 1 Technische und räumliche Voraussetzungen

Für die Durchführung der mündlichen Prüfung per Videokonferenzsystem müssen die Studierenden für sich selbst folgende technischen und räumlichen Voraussetzungen sicherstellen:

- 1. Sie müssen über die technischen Möglichkeiten zur Schaltung einer Videokonferenz verfügen.
- 2. Der Raum, in dem sich der\*die Studierende befindet, soll geschlossen sein.
- 3. Der Raum muss es ermöglichen, dass Störungen von außen für den Zeitraum der Prüfung vermieden werden.
- 4. Studierende sind während der Prüfung im Videobild möglichst vollständig mit Oberkörper erfasst.

# § 2 Durchführungsbestimmungen

- (1) Der\*die Studierende erklärt bei der Anmeldung zur mündlichen Prüfung in Schriftform, diese Regelungen zur mündlichen Prüfung per Videokonferenzsystem zur Kenntnis genommen zu haben und sie vollumfänglich anzuerkennen bzw. einzuhalten.
- (2) Der\*die Studierende weist sich vor Beginn der Prüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises aus.
- (3) Der Raum, in dem sich der\*die Studierende befindet, soll vor Beginn der Prüfung mit Hilfe der Kamera den Prüfenden gezeigt werden, um sicherzustellen, dass sich keine weiteren Personen oder unzulässigen Hilfsmittel in Reichweite befinden.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, die\*den Studierenden während der Prüfung erneut aufzufordern, die Räumlichkeiten via Kamera den Prüfenden zu zeigen, um einen Täuschungsversuch auszuschließen.
- (5) Eine Eingabe der\*des Studierenden auf ihrem\*seinem Endgerät, welches für die Videokonferenz verwendet wird, ist während der Prüfung nicht erlaubt.
- (6) Der\*die Prüfer\*in fertigt über die Prüfung ein Protokoll an. Dieses Protokoll hat die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise), besondere Vorkommnisse sowie ausführlich die Antworten des Prüflings zu dokumentieren.
- (7) Wird die Prüfung von mehreren Prüfer\*innen durchgeführt, dann erfolgt die Notenfindung ohne Beteiligung der\*des Studierenden. Die Verbindung wird in dieser Zeit stumm geschaltet und die Videoübertragung durch die Prüfenden einseitig unterbrochen.
- (8) Die jeweiligen Prüfungsausschüsse können weitergehende Regelungen zum Ablauf der mündlichen Prüfungen per Videokonferenzsystem treffen; sie sollen den Prüflingen vor der Prüfung entsprechende Informationen in geeigneter Form zur Verfügung stellen.

## § 3 Umgang mit Störungen

- (1) Kommt es während der Prüfung zu einer von den Prüfungsbeteiligten nicht zu vertretenden Unterbrechung der Verbindung, hierdurch jedoch nicht zu einer erheblichen Störung der Prüfung, wird die Prüfung fortgeführt.
- (2) Sollte es zu so erheblichen Problemen in der Signalübertragung kommen, dass die Prüfung hierdurch in relevanter Weise beeinträchtigt wird, ist die Prüfung abzubrechen und zu wiederholen. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, obliegt den Prüfenden.
- (3) Sollte der\*die Studierende die Videokonferenz während der Prüfung abbrechen, ohne dass ein technischer Fehler nachweisbar ist, ist die Prüfung mit der Note ,nicht ausreichend' (5,0) zu bewerten.

### III. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) per Videokonferenzsystem

## § 1 Technische und räumliche Voraussetzungen

Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung unter Aufsicht (Klausur) per Videokonferenzsystem müssen die Studierenden für sich selbst folgende technischen und räumlichen Voraussetzungen sicherstellen:

- 1. Sie müssen über die technischen Möglichkeiten zur Schaltung einer Videokonferenz verfügen.
- 2. Der Raum, in dem sich der\*die Studierende befindet, soll geschlossen sein.
- 3. Der Raum muss es ermöglichen, dass Störungen von außen für den Zeitraum der Prüfung vermieden werden.
- 4. Die Kamera muss so eingerichtet sein, dass das Videobild die\*den Studierende\*n während der Prüfung im Halbprofil zeigt und den Schreibprozess beobachten lässt. Bei Rechtshändern steht die Kamera daher schräg links neben der Person, bei Linkshändern schräg rechts neben der Person.

# § 2 Durchführungsbestimmungen

- (1) Als aufsichtführende Personen kommen nur Mitarbeiter\*innen der Bergischen Universität Wuppertal in Frage. Eine aufsichtführende Person darf maximal 25 Studierende beaufsichtigen.
- (2) Der\*die Studierende erklärt bei der Anmeldung zur schriftlichen Prüfung in Schriftform, diese Regelungen zur schriftlichen Prüfung (Klausur) per Videokonferenzsystem zur Kenntnis genommen zu haben und sie vollumfänglich anzuerkennen bzw. einzuhalten.
- (3) Der\*die Studierende weist sich vor Beginn der Prüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises aus.
- (4) Jede\*r Studierende erhält rechtzeitig vor dem Klausurtermin in einer Versandtasche postalisch folgende Unterlagen zugesendet:
  - a. Ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Klausur.
  - b. Einen weiteren verschlossenen Umschlag mit dem Klausurpapier (geheftet und gestempelt). Dieser Umschlag darf erst unter Aufsicht während der Klausurdurchführung geöffnet werden.
  - c. Gegebenenfalls einen weiteren verschlossenen Umschlag mit Klausurmaterialien (z.B. Abbildungen, Textauszüge etc.). Auch dieser Umschlag darf erst unter Aufsicht geöffnet werden.
  - d. Eine frankierte und adressierte Versandtasche (Rückumschlag) mit selbstklebendem Verschluss.
  - e. Gegebenenfalls ein Siegel.
- (5) Der Raum, in dem sich der\*die Studierende befindet, soll vor Beginn der Prüfung mit Hilfe der Kamera der aufsichtführenden Person gezeigt werden, um sicherzustellen, dass sich keine weiteren Personen oder unzulässigen Hilfsmittel in Reichweite befinden.
- (6) Es besteht die Möglichkeit, den\*die Studierende\*n auch während der Prüfung erneut aufzufordern, die Räumlichkeiten via Kamera der aufsichtführenden Person zu zeigen, um einen Täuschungsversuch auszuschließen.
- (7) Die Aufgabenstellungen werden entweder unmittelbar vor Klausurbeginn per Email verschickt oder durch die aufsichtführende Person diktiert.
- (8) Am Ende der Klausur werden die bearbeiteten Klausurmaterialien unter Aufsicht in den Rückumschlag gesteckt und die Versandtasche zugeklebt. Die Naht wird entweder mit dem mitgesendeten Siegel beklebt oder unterschrieben.
- (9) Nach dem Ende der Prüfung sendet der\*die Studierende den Rückumschlag postalisch an den Prüfungsausschuss.
- (10) Eine Eingabe der\*des Studierenden auf ihrem\*seinem Endgerät, welches für die Videokonferenz verwendet wird, ist während der Prüfung nicht erlaubt.

- (11) Die aufsichtführende Person fertigt über die Prüfung ein Protokoll an. Dieses Protokoll hat die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise) sowie besondere Vorkommnisse zu dokumentieren.
- (12) Die jeweiligen Prüfungsausschüsse können weitergehende Regelungen zum Ablauf der schriftlichen Prüfungen (Klausuren) per Videokonferenzsystem treffen. Sie sollen den Prüflingen vor der Prüfung entsprechende Informationen in geeigneter Form zur Verfügung stellen.

## § 3 Umgang mit Störungen

- (1) Kommt es während der Prüfung zu einer von den Prüfungsbeteiligten nicht zu vertretenden Unterbrechung der Verbindung, hierdurch jedoch nicht zu einer erheblichen Störung der Prüfung, wird die Prüfung fortgeführt.
- (2) Sollte es zu so erheblichen Problemen in der Signalübertragung kommen, dass die Prüfung hierdurch in relevanter Weise beeinträchtigt wird, ist die Prüfung abzubrechen und zu wiederholen. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, obliegt der aufsichtführenden Person.
- (3) Sollte der\*die Studierende die Videokonferenz während der Prüfung abbrechen, ohne dass ein technischer Fehler nachweisbar ist, ist die Prüfung mit der Note ,nicht ausreichend' (5,0) zu bewerten.
- (4) Ist einer der gemäß § 2 Absatz 4 zugesendeten Umschläge schon vor Beginn der Aufsicht geöffnet worden, so wird dies von der aufsichtführenden Person als besonderes Vorkommnis protokolliert. Der Prüfling kann die Klausuraufgaben jedoch zunächst zu Ende bearbeiten.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet bei besonderen Vorkommnissen darüber, ob es sich um einen Täuschungsversuch oder eine Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung handelt."

#### Artikel III

Die gemäß Artikel I geänderte und gemäß Artikel II neu gefasste Rektoratsordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Bergischen Universität Wuppertal gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen gilt ab dem 01.10.2020 befristet bis zum 31.12.2020 und kann im Bedarfsfall verlängert werden. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorates der Bergischen Universität Wuppertal vom 22.09.2020.

Wuppertal, den 23.09.2020

Der Rektor der Bergischen Universität Wuppertal Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch